



Kleine Anfrage

des Abg. Ruge (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Innenminister —

Entlastung des Polizeivollzugsdienstes — Landesrechnungshof-
bericht —

1. Wird die Landesregierung in absehbarer Zeit den Hinweisen des Landesrechnungshofes folgen und Maßnahmen zur Entlastung des Polizeivollzugsdienstes ergreifen?

Wenn ja, welche Maßnahmen sind im Jahr 1978 zu erwarten?

Die Landesregierung stimmt im Prinzip der Auffassung des Landesrechnungshofes zu, daß angestrebt werden müsse, Polizeibeamte nur noch zu Aufgaben heranzuziehen, die tatsächlich einen Polizeivollzugsbeamten erfordern. Sie muß aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß eine Übernahme von Aufgaben und Tätigkeiten durch andere Behörden nicht kurzfristig stattfinden kann und dort ihre Grenzen finden muß, wo andere Verwaltungen diese Aufgaben nur mit verhältnismäßig hohen Kosten wahrnehmen können. Die Prüfung der für eine Verlagerung in Betracht kommenden Aufgaben und Tätigkeiten hat gezeigt, daß insbesondere im ländlichen Raum eine Verlagerung Schwierigkeiten begegnet.

Die Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofes vom 11. August 1977 sind den zuständigen Stellen zugeleitet worden. Die in den Bemerkungen des Landesrechnungshofes beispielhaft angesprochenen Fälle der Überwachung von Getränkeschankanlagen und der Beteiligung an Brandverhütungsschauen sind insbesondere aufgegriffen worden. Zum Entwurf für eine Änderungsverordnung zur Verord-

nung über die Brandverhütungsschau werden die kommunalen Landesverbände, der Landesfeuerwehrverband, die Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse und die Mitglieder des Brandschutzbeirates zur Zeit gehört. Hinsichtlich der Getränkeschankanlagen-Überwachung steht eine Anhörung der kommunalen Landesverbände bevor.

2. Ist die Landesregierung bereit, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu überprüfen, die eine Inanspruchnahme oder Beteiligung vorsehen? Welche 25 Fälle hat der Landesrechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung an den Innenminister genannt?

Ja; die Landesregierung setzt die Überprüfung unter den zu 1 genannten Gesichtspunkten fort und ist bereit, in geeigneten Fällen landesrechtliche Vorschriften zu ändern. Nachstehende 25 Fälle hat der Landesrechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung genannt:

- Teilnahme an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau
- Überwachung von Maßnahmen zur Rattenbekämpfung auf Ersuchen einzelner örtlicher Ordnungsbehörden
- Teilnahme an Zeltplatzbesichtigungen
- Teilnahme auch der Schutzpolizei an der Besichtigung von Bade-
stellen und -anstalten
- Unterbringung von aufgefundenen Tieren insbesondere an Wo-
chenenden
- Stilllegung von nichtgeeichten Geräten, Nachprüfung von Geräten
auf Eichung/Nichteichung
- Abnahme und Überwachung von Getränkeschankanlagen
- Vereinzelte Teilnahme an der allgemeinen Lebensmittelüberwa-
chung
- Vereinzelte Überwachung von Baumaßnahmen; Entgegennahme
von Durchschriften der Baugenehmigungsbescheide
- Untersuchung von Betriebsunfällen vor Ort auch dann, wenn ein
Versicherter nicht getötet oder schwer verletzt worden ist oder
der Verdacht einer Straftat nicht besteht
- Ermittlungen auf Ersuchen von Genehmigungsbehörden
- Vereinzelte zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen
- Zwangsweise Vorführung von Personen auf Ersuchen des Ge-
sundheitsamtes nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechts-
krankheiten
- Zwangsweise Zuführung von psychisch Kranken und Süchtigen
in Krankenanstalten
- Zwangsweise Vorführung von Wehrpflichtigen insbesondere zu
bestimmten Uhrzeiten
- Ab- und Zurückschiebung von Ausländern
- Entstempelung von Kraftfahrzeug-Kennzeichen wegen fehlenden
Versicherungsschutzes bzw. nicht entrichteter Steuer
- Überprüfung abgestellter Fahrzeuge zwecks Feststellung des Fahr-
zeughalters
- Begleitung von Schwertransporten

- Aufklärung der Bevölkerung zur Verhütung von Unfällen im Straßenverkehr
- Vereinzelte Unterstützung der Justizverwaltung an Gerichtstagen bei der Bewachung von Justizgefangenen
- Ausführung von Haftbefehlen der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe
- Vorladungen durch Gerichte zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen
- Zustellung von Gerichtsvorladungen/-mitteilungen in eilbedürftigen Fällen
- Anfragen von Versicherungen, Krankenkassen, Anwälten in Straf- und Verkehrsunfallsachen

3. Welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften sehen eine Beteiligung oder Inanspruchnahme des Polizeivollzugsdienstes vor?

Folgende praktisch bedeutsame Vorschriften sehen eine Beteiligung oder Inanspruchnahmefähigkeit der Polizei vor:

- § 168 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes
- Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen durch die Polizei auf Ersuchen der Ordnungsbehörden vom 5. Februar 1968 (Amtsbl. Schl.-H. S. 82)
- § 161 der Strafprozeßordnung
- § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung über die Brandverhütungsschau vom 19. Januar 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 4)
- § 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes i. d. F. vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2210)
- § 44 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021)
- § 18 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)
- § 63 der Schulbesuchsordnung vom 11. Juni 1971 (Amtsbl. Schl.-H. S. 460)
- Abschnitt IV Nr. 1 des Erlasses über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Badewesen vom 28. März 1977 (Amtsbl. Schl.-H. S. 412)
- Abschnitt IV der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Unterbringung von psychisch Kranken und Süchtigen vom 27. Dezember 1960 (Amtbl. Schl.-H. 1961 S. 19)
- §§ 32 und 33 des Landesverwaltungsgesetzes (Amtshilfe)

4. Ist die Landesregierung bereit, die örtlichen Ordnungsbehörden auf die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Amts- und Vollzugshilfe im einzelnen hinzuweisen?

Die zuständigen Landesbehörden werden erforderlichenfalls auch künftig darauf hinweisen, daß um Amts-, Ermittlungs- und Vollzugs-

hilfe nur ersucht werden sollte, wenn die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Darüber hinaus werden die Bemühungen, noch mehr Bereitschaft für den Einsatz eigener Ermittlungs- und Vollzugskräfte zu finden, anhalten.

5. Trifft es zu, daß die gleiche Tätigkeit, die Polizeivollzugsbeamte in Amts- und Vollzugshilfe ausüben, bei den Ordnungsbehörden anders bewertet wird?

Wenn ja, welche Konsequenzen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen?

Der Aufgabenkreis der Polizeivollzugsbeamten geht weit über den Auftrag, Ermittlungs-, Vollzugs- und Amtshilfe zu leisten, hinaus. Die Polizeivollzugsbeamten sind überwiegend mit der Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, der Lenkung des Verkehrs, der präventiven und akuten Gefahrenabwehr befaßt; für die Bewertung ihrer Tätigkeit wird im wesentlichen auf diese Bereiche abgestellt. Somit wäre ein Vergleich etwa mit Kräften, die ausschließlich oder überwiegend ermitteln und Verwaltungsakte vollziehen, nicht möglich. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörden, eigene Vollzugsbeamte bzw. eigenes Ermittlungspersonal ausschließlich für die angesprochenen Aufgaben einzusetzen, sind auf größere kommunale Körperschaften begrenzt. In der weit überwiegenden Anzahl können bzw. könnten diese Aufgaben durch die zuständigen Behörden nur mit Kräften durchgeführt werden, bei denen — ähnlich wie bei Polizeivollzugsbeamten — das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf der Erledigung höherwertiger Aufgaben liegt.